



## Anhang zur Gast-Angelerlaubnis

1. Der Erlaubnisschein ist erst nach Unterschrift des Inhabers u. ggf. der Begleitperson gültig.
2. Das Angeln an den in der Erlaubnis aufgeführten Gewässern geschieht auf eigenes Risiko.
3. Es ist nicht gestattet, mehrere Erlaubnisscheine für eine Person mit der gleichen Gültigkeit zu lösen.
4. Die gesetzlichen Bestimmungen des Fischereischieins und des jeweiligen Bundeslandes sind zu beachten. Die Erlaubnis ist auf Verlangen Kontrollpersonen vorzuzeigen.
5. Alle gefangenen Fische sind, sobald sie in Besitz genommen werden, in die Fangliste einzutragen.
6. Die Gewässerordnung, der gültige Fischereischein und alle zum Ausdruck zur Verfügung gestellten Unterlagen sind Bestandteil des Erlaubnisscheins und müssen mitgeführt werden.
7. Der Erlaubnisschein wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Stempel und Unterschrift des Vereins gültig. Ein Anspruch auf Rückgabe / Rückzahlung des Entgelts bei Nichtnutzung besteht nicht.
8. Bewußt falsche Angaben beim Erwerb und anschließender Nutzung des Erlaubnisscheins ziehen rechtliche Konsequenzen nach sich.
9. Verantwortlich für die Herausgabe des Erlaubnisscheins ist der Verein.

## Gewässerordnung für Gastangler 2017

-Stand 01.01.2014-

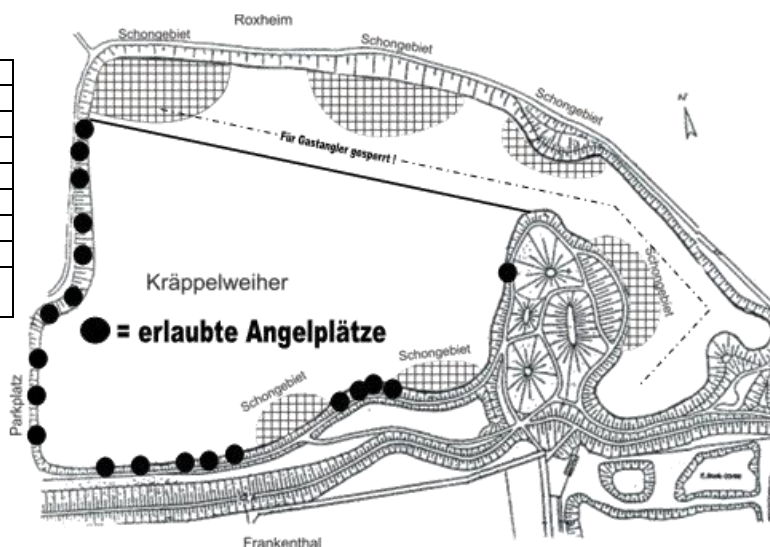
**Vorwort:** Wir Angler, lieben und schützen die Natur und sind deshalb stets bestrebt uns am Wasser so rücksichtsvoll wie möglich gegenüber der Flora und Fauna zu verhalten !

**Alles, was in dieser Gewässerordnung nicht geregelt, erwähnt oder unklar sein sollte, ist im Zweifelsfall zu unterlassen !**

1. Das Angeln geschieht auf eigenes Risiko. Die Hinweistafeln und Schilder am Gewässer sind zu beachten.
2. Das Betreten und Angeln in den gekennzeichneten Schongebieten ist nicht gestattet. Die nördliche Uferseite (Roxheim) inkl. des Stiefels, ist für Gastangler gesperrt. Es dürfen nur die gekennzeichneten Angelplätze befischt werden (siehe Skizze).
3. Das Baden, Schwimmen oder Tauchen ist ausnahmslos verboten. Auch das Waten vor den Schilfbänken ist verboten.
4. Den Anordnungen der Kontrollpersonen ist Folge zu leisten. Der erzielte Fang ist auf Verlangen vorzuzeigen. Die gefangenen Fische sind sofort am Gewässer in die Fangliste einzutragen.
5. Das Sauberhalten der Uferzone ist selbstverständlich. Jeglicher Unrat ist ordnungsgemäß zu beseitigen. Der Angelplatz darf auch während des Angelns in keinem Fall nach einem Gelage aussehen, herumliegende Flaschen usw. haben am Angelplatz nichts zu suchen. Das Aufbauen von Zelten, Lagerfeuer sowie alles, das den Eindruck des Zeltens, Lagerns oder Campierens erweckt, ist absolut verboten.
6. Für Jugendliche mit dem gelben Jahresfischereischein sind die eingeschränkten Bestimmungen zu beachten.
7. Die Angelerlaubnis gilt nur für die Benutzung von zwei Handangeln, davon nur eine als Raubfischangel.
8. Kurzfristig angesetzte Sperrzeiten, z.B. wegen Fischbesatz, sind zu beachten. Sie sind in den Schaukästen am Gewässer und am / im FVF Büro zu erfahren.
9. Ein waidgerechtes Abtöten und schonender Umgang mit gefangenen Fischen ist selbstverständlich. Nach dem Fang eines maßigen Karpfens, Zanders oder Hechtes ist das Angeln auf diese Fischart sofort einzustellen. Ein weiterer Fang einer dieser Fischarten zum Zweck des Austausch ist untersagt.
10. Der Gebrauch der Ködersenke ist in den Gewässern des FVF für Gastangler nicht gestattet.
11. Beim Karpfenangeln ist die Verwendung von Drillingen und Doppelhaken verboten (Tierschutzgesetz). Ebenso ist die Verwendung von geflochtenen Schnüren jeglicher Art sowie Schnüre mit geflochtenem Kern als Hauptschnur sowie als Schlagschnur, verboten. Lediglich Vorfächer aus geflochtenem Material bis max. 50cm Länge sind erlaubt. Es ist immer eine entsprechend große Hakengröße zu verwenden um ein Ausschlitzeln zu vermeiden.
12. Das Befahren und Angeln mit Kähnen / Booten jeglicher Art ist Gastanglern verboten. Futterboote o.Ä. sind ebenfalls verboten.
13. Am Gewässer dürfen keine Stege angelegt werden. Das Ufer, die Uferbepflanzung, wie Bäume, Sträucher, Schilf, Binsen u.ä. dürfen nicht beschädigt, eingeebnet, beschnitten oder verändert werden.
14. Das Anfüttern der Fische ist auf ein Minimum zu beschränken. Zudem ist das Fischen mit Zuckmückenlarven sowie gefärbten Maden und Pinkis verboten. Das Ausbringen von Ködern oder Futter durch Hinausschwimmen oder Tauchen ist verboten.
15. Fische, die der Schonzeit unterliegen oder die das festgesetzte Mindestmaß noch nicht erreicht haben, sind besonders schonend zu behandeln und müssen unverzüglich wieder in das Gewässer zurückgesetzt werden. Das Haltern dieser Fische bedeutet den sofortigen Entzug der Angelerlaubnis. (Ausnahme: Köderfische). Während der Schonzeit für Hecht und Zander vom 01.02. bis 31.05. des Jahres darf nicht mit künstlichen Ködern (Blinker, Spinner, Wobbler, Twister o.ä.) gefischt werden. Die künstliche Fliege an der Fliegenrute ist ganzjährig erlaubt.
16. Aus Artenschutzgründen ist der Fang von Bitterling, dreistachelige Stichling, Bachneunaugen, Teich- und Malermuschel sowie der europäische Flusskrebs, an unseren Gewässern verboten..
17. Der Erlaubnisschein ist nur gültig in Begleitung des Vereinsmitglieds (Bürge). Verlässt das Vereinsmitglied den Angelplatz, muss der Gastfischer das Angeln einstellen und ebenfalls das Gewässer verlassen.
18. Verstöße gegen die Bestimmungen der Gewässerordnung sowie der Hinweistafeln ziehen den sofortigen Entzug des Erlaubnisscheins nach sich. Außerdem behält sich der FVF weitere Schritte gegen den Gast-Fischer sowie seinen Bürgen (Vereinsmitglied) vor.

## Schonzeiten und Mindestmaße sowie Fanglimit

Fischart	Mindestmaß	Schonzeit	Fanglimit
Aal	40 cm	-----	-----
Hecht	50 cm	01.02.-15.04.	1 Stück / Tag
Zander	45 cm	01.03.-31.05.	1 Stück / Tag
Karpfen	40 cm	-----	1 Stück / Tag
Schleie	25 cm	15.05.-30.06.	3 Stück / Tag
Brachsen	-----	-----	-----
Barsch	-----	-----	-----
Rotfeder, Rotaue	15 cm	-----	5 Kg. / Tag



Datum Unterschrift

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Bedingungen der Erlaubnis und Gewässerordnung an.